

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-telefonkosten-bei-laengerer-auswaertstaetigkeit-als-werbungskosten.html>

 28.01.2013

Steuerrecht

BFH: Telefonkosten bei längerer Auswärtstätigkeit als Werbungskosten

In seinem Urteil vom 05.07.2012 nahm der Bundesfinanzhof zu der Frage Stellung, ob Aufwendungen für private Telefonate, veranlasst durch eine längere Auswärtstätigkeit, als Werbungskosten angesetzt werden können.

Sachverhalt

Der Kläger war in seinem Beruf als Marinesoldat im Ausland tätig. Die Aufwendungen für Telefonate mit seiner Lebensgefährtin und Familienangehörigen erklärte er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten.

Nach Auffassung des Finanzamtes stellten diese Telefonkosten Aufwendungen der privaten Lebensführung da. Entsprechend wurde der Werbungskostenabzug versagt.

Gegen das finanzgerichtliche Urteil, wonach die Aufwendungen zu berücksichtigen seien, legte das Finanzamt Revision ein.

Entscheidung

In zweiter Instanz entschied der Bundesfinanzhof, dass die Fernsprechkosten berücksichtigungsfähig seien. Als Begründung wurde ausgeführt, dass die vermeintlich privat veranlassten Kosten vielmehr durch die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit überlagert werden. Voraussetzung für den Abzug ist jedoch, dass die Auswärtstätigkeit länger als eine Woche dauert. Bei einer längeren Abwesenheit von der Heimat sind nach Auffassung des BFHs private Angelegenheiten nur durch Mehrkosten für Telefonate zu regeln.

Eine ausführliche Urteilsbegründung können Sie unserem Beitrag vom [19.12.2012](#) entnehmen.

Vorinstanz

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 02.09.2009, 7 K 2/07, EFG 2010, S.706

Fundstelle

BFH, Urteil vom 05.07.2012, [VI R 50/10](#), (ausführliche Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#))

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.